

# GStB Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung · Steueroptimierung · Gestaltungsmodelle



Ihr Plus im Netz: [gstb.iww.de](http://gstb.iww.de)  
Online | Mobile | Social Media | S. 81 – 120

## 03 | 2016

### Kurz informiert

Kosten einer Habilitationsfeier als Werbungskosten.....	81
Gesamtkostenberechnung bei Leasingsonderzahlungen.....	81

### Europäischer Gerichtshof

EuGH spricht ein Machtwort: Umsatzbesteuerung „verfallender“ Flugtickets bleibt bestehen .....	83
EuGH äußert sich zur Umsatzsteuerbefreiung bei Verwaltungsleistungen von Immobilienfonds .....	85

### Umsatzsteuer

Endlich Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft.....	86
--	----

### Steuerticker

Neues aus der Rechtsprechung auf den Punkt gebracht! .....	87
--	----

### Musterfall

Die „Umhängung“ im Konzern mit Beendigung und Neubegründung einer Organschaft.....	91
---	----

### Insolvenzrecht

Wichtige Klarstellungen des BGH zu Rangrücktrittsvereinbarungen .....	97
---	----

### Aus laufenden Betriebsprüfungen

Vorsteuerabzug: Kreditorenprüfung immens wichtig .....	101
--	-----

### Viertes Quartal 2015

FG-Rechtsprechung kompakt: Die „Top 10“ für die Gestaltungsberatung.....	103
---	-----

### Steuererklärungen

Abschlüsse und Steuererklärungen 2015 – Teil 1: Wichtige Neuerungen im betrieblichen Bereich .....	108
---	-----

AUS LAUFENDEN BETRIEBSPRÜFUNGEN

## Vorsteuerabzug: Kreditorenprüfung immens wichtig

von Dipl.-Finw. Rüdiger Weimann, Dozent und freier Gutachter in Umsatzsteuerfragen, Dortmund und Dipl.-Betriebswirt StB Lars Fuisting, Düsseldorf

■ Häufig scheidet der Vorsteuerabzug lediglich an Formalien. Das ist auch den Kreditorenbuchhaltern der Mandanten bewusst. Dennoch reagieren letztere häufig eher „gelangweilt“, wenn der Steuerberater sie – z. B. im Rahmen einer Mandantenschulung – zum wiederholten Male daran erinnert. Ein schwerer Fehler, wie zwei Fälle aus der Praxis eindrucksvoll belegen. ■

### 1. Zur Erinnerung

Wenn Rechnungsangaben fehlen oder falsch sind, ist der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers ernsthaft gefährdet (vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 UStG). Deshalb sind alle Eingangsrechnungen sofort zu kontrollieren:

#### CHECKLISTE / Abzugsfähigkeit von Vorsteuern

Vorsteuern sind regelmäßig nur dann abziehbar, wenn die Eingangsrechnung

- alle Pflichtangaben enthält (vgl. §§ 14, 14a UStG n. F.) und
- diese grundsätzlich richtig sind (A 15.2 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UStAE),
- **ohne dass** die Steuernummer oder die USt-IdNr. des Leistenden oder
- die Rechnungsnummer auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen sind.
- Letztere müssen auf der Rechnung nur dem Grunde nach angegeben
- und dürfen nicht erkennbar falsch sein (A 15.2 Abs. 3 S. 3 f. UStAE).

### 2. Streitfall vor BFH: Ort der Eingangsleistung falsch beurteilt

Der BFH hatte kürzlich folgenden Fall zu beurteilen (BFH 30.6.15, VII R 30/14):

#### ■ Sachverhalt

Ein deutscher Messeveranstalter (D) kaufte Leistungen von einem anderen deutschen Messebauer (MB) ein. Letzterer rechnete gegenüber D brutto ab und stellte Rechnungen aus, in denen für die Jahre 1999 bis 2005 über 4,8 Mio. Umsatzsteuer offen ausgewiesen waren. Diesen Betrag führte MB an Finanzamt 1 ab. Gleichzeitig machte D gegenüber Finanzamt 2 Vorsteuern in gleicher Höhe geltend.

Im Zuge einer Umsatzsteuerprüfung bei D wurde festgestellt, dass die Leistungen des MB im Ausland erbracht wurden und im Inland nicht umsatzsteuerbar waren. Daraufhin erstattete D große Teile der Vorsteuerbeträge an Finanzamt 2 und forderte von MB die Rückzahlung der rechtswidrig gezahlten Umsatzsteuer bzw. die Abtretung des Erstattungsanspruchs gegen Finanzamt 1. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des MB erstattete Finanzamt 1 den Betrag der Insolvenzmasse. Der Insolvenzverwalter erteilte D berechnete Rechnungen ohne Ausweis der Umsatzsteuer. Zugleich verwies er K auf die Anmeldung des Erstattungsbetrags zur Insolvenztabelle.

Eingangsrechnungen  
unbedingt zeitnah  
kontrollieren



IHR PLUS IM NETZ  
gstb.iww.de  
Abruf-Nr. 179564

Leistungen waren  
im Inland nicht  
steuerbar

Schließlich beantragte D bei Finanzamt 1 die Erstattung der zu Unrecht gezahlten Umsatzsteuer gemäß § 37 Abs. 2 AO i. V. m. § 14c Abs. 1, § 17 UStG – allerdings ohne Erfolg. Der BFH wies die Revision als unbegründet ab. D hat gegen Finanzamt 1 keinen Anspruch auf Erstattung des Umsatzsteuerbetrags, der von MB zu Unrecht in Rechnung gestellt worden ist. D verbleibt damit nur die – wenig werthaltige – Insolvenzforderung.

D verbleibt nur die wenig werthaltige Insolvenzforderung

**PRAXISHINWEIS** | Im Urteilsfall hätte D diese – ob der Steuerhöhe und der zusätzlichen Zinsfolgen (§ 233a AO) sicherlich die Existenz gefährdende – Situation bei ordentlicher Kreditorenprüfung vermeiden können. Zur Kreditorenprüfung gehört natürlich auch immer die Frage, ob eine Leistung überhaupt mit Umsatzsteuer oder netto abzurechnen ist. Unverständlicherweise hört man dazu aber häufig von den Buchhaltern: „Das zu prüfen fehlen uns die Zeit und die nötigen Informationen!“ Wenn dem so ist, läuft etwas beim Mandanten gänzlich falsch!

**Wichtig** | Ob im Urteilsfall D eine Erstattung der Vorsteuer im Wege eines Billigkeitserweises (§§ 163, 227 AO) zuerkannt werden kann, hatte der BFH in diesem Rechtsstreit über den Abrechnungsbescheid des Finanzamts 1 nicht zu entscheiden. Der BFH gab aber zu erkennen, dass er einen Billigkeitserweis für „nicht von vornherein ausgeschlossen“ hält. Im Hinblick auf die Reemtsma-Entscheidung des EuGH wäre dazu aber wohl ein neuerliches Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten (Rz. 25 des Besprechungsurteils, vgl. AStW 15, 773).

Erstattung per Billigkeitserweis zumindest denkbar

### 3. Der „Echtfall“: Falsche USt-IdNr. auf der Rechnung

In die gleiche Richtung geht – leider – ein von uns betreuter „Echtfall“:

#### ■ Beispiel

Mandant D, ein deutscher Anlagenbauer, kaufte im Jahr 2009 von einem niederländischen Unternehmen (NL) Leistungen ein, die in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig waren. NL war daher in Deutschland beim Finanzamt Kleve (§ 1 Abs. 1 Nr. 17 UStZustV) steuerlich registriert und rechnete gegenüber D brutto unter Angabe der deutschen USt-IdNr. ab. Nur einmal verwandte NL im Jahr 2009 versehentlich seine niederländische USt-IdNr. Letzteres fiel im Jahr 2015 bei einer Betriebsprüfung auf.

Berichtigte Rechnungen können nicht mehr angefordert werden, da NL – eine juristische Person niederländischen Rechts – nicht mehr existiert und auch keinen Rechtsnachfolger hat. D wird daher die Vorsteuern erstatten müssen – verzinst nach § 233a AO!

Erstattung der Vorsteuer nebst Zinsen!

**PRAXISHINWEIS** | Dieser Fehler war auf jeden Fall vermeidbar – denn ob eine deutsche oder eine niederländische USt-IdNr. verwandt wird, lässt sich unschwer am Länderschlüssel erkennen.

Man tut also gut daran, den Buchhalter des Mandanten immer wieder an die Prüfungspflichten zu erinnern und ihm die Folgen von Versäumnissen aufzuzeigen. „Teure“ Echtfälle wie diese leisten dabei erfahrungsgemäß beste Überzeugungsarbeit.